

# Amtsblatt

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N<sup>o</sup> 36.

Darmstadt am 11. September 1839.

- 
- Inhalt. 63. Der Schreibunterricht in Volksschulen.  
64. Die Einführung von Lesebüchern in den Schulen.  
65. Das Schul- und Besoldungsholz der Schullehrer.
- 

Zu Nr. D. G. R.  
3990.

63.

Der Schreibunterricht  
in Volksschulen.

Darmstadt, am 4. September 1839.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen  
und standesherrliche Consistorien.

**D**urch unser Amtsblatt No. 8 vom 9. April 1834 ist die Methode des Schreibunterrichtes in sämtlichen Schulen des Landes vorgezeichnet worden und es sind zugleich die nach der vorgeschriebenen Methode bearbeiteten Vorlegeblätter, welche in der Verlags-handlung von Heyer Vater zu Gießen erschienen sind, und von welchen das Exemplar bestehend aus 16 Blättern 48 kr. kostet, von uns empfohlen worden. Der beabsichtigte Nutzen der Schreiblehre kann nur dann vollständig und zweckmäßig erreicht werden, wenn diese Vorlegeblätter, nachdem die Elementarübungen

beendigt sind, in den Schulen gebraucht werden. Sie gewähren zugleich dem Lehrer eine bedeutende Erleichterung.

Wir sehen daher uns veranlaßt Sie nochmals aufzufordern, deren Verbreitung in den Schulen, in welchen dieß etwa noch nicht der Fall sein sollte, möglichst zu befördern, und deren Ankauf, der Vorschrift unseres Amtsblattes gemäß, zunächst aus den Strafgeldern für Schulverschäumnisse zu bestreiten.

Auch wollen Sie die Lehrer Ihres Bezirks anweisen, die vorgeschriebene Methode des Schreibunterrichtes genau zu befolgen, und daß dieß geschehe, bei den von Ihnen vorzunehmenden Schuluntersuchungen gehörig überwachen.

In der von Ihnen in Gemäßheit der allerhöchsten Instruktion vom 20. Juni 1832 S. 8 vom November d. J. vorzuliegenden Darstellung über den Schulzustand Ihres Bezirks in den Jahren 1838 und 1839 wollen Sie genau angeben, wie die Schreiblehre in den einzelnen Schulen befolgt werden, und in welchen Schulen die erwähnten Vorlegeblätter im Gebrauche, und wo diese fehlen, wie viele Exemplare hiervon erforderlich sind.

S e f f e.

Pistor.

Zu Nr. D. G. N.  
2340.

64.

Darmstadt am 11. September 1839.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen  
und standesherrliche Consistorien.

Die Einführung von  
Lesebüchern in den Schu-  
len.

**S** In der Verlags-Handlung von Florian Kupferberg zu Mainz ist vor Kurzem ein von dem Director des Groß. Schullehrer-Seminars zu Friedberg, Groß. Oberschulrath Roth, verfaßtes Lesebuch für die oberen Klassen der Elementarschulen unter dem Titel: „Zweites Lehr- und

Lesebuch", erschienen, welches für die Schulzeit etwa vom 10. bis zum zurückgelegten 14. Jahr angemessenen Stoff darbieten soll, und sechs und zwanzig Bogen in groß Octav enthaltend, eng gedruckt auf gutes starkes Papier, von der Verlags-handlung um den billigen Preis von 30 kr. verkauft, an Buchhändler und Buchbinder jedoch, welche dessen Verkauf besorgen, von dem Verleger zu 26 kr. abgegeben wird.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß über den Werth solcher Bücher nur die Erfahrung entscheiden, und demnächst ein sicheres Urtheil darüber, inwiefern sie zur allgemeinen Einführung sich eignen, abgeben kann, sehen wir uns veranlaßt, mit Rücksicht auf die anerkannten pädagogischen Kenntnisse des Verfassers, das erwähnte Lesebuch hiermit Ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu empfehlen, und werden es gerne sehen, wenn Sie uns, auf den Grund der zu machenden Erfahrungen über die Wirkung dieses Buches in den Schulen, in welchen dasselbe in Gebrauch gekommen ist, seiner Zeit ausführliche Mittheilungen und Ihr wohlwogeneres Gutachten, zukommen lassen.

Zugleich benachrichtigen wir Sie, daß wir wegen Bearbeitung eines Schulbuches, in welchem die Realkenntnisse, insoweit solche beim Schreiben unterrichtet in Betracht kommen, die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen haben, und daß wir hoffen, hierdurch demnächst einem sehr wichtigen und naheliegenden Bedürfnisse, welches vielfach von mehreren Großh. Bezirks-Schul-Commissionen gegen uns geäußert worden, gleichfalls zu begegnen.

S e s s e.

Pistor.

Zu Nr. D. G. R.  
4029.

65.

Darmstadt am 11. September 1839.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen  
und standesherrliche Consistorien.

Das Schul- und Besoldungsholz der Schul-lehrer.

**D**urch das Forststrafgesetz vom 4. Februar 1837 ist es Art. 74 u. 75 bei namhafter Strafe verboten, Loosholz auf irgend eine Weise zu veräußern,

ohne vorher ausgewirkte Erlaubniß der Forstbehörde. Als Loosholz ist auch zu betrachten, das sogenannte Schulholz, welches einzelne Schulen oder Lehrer zum Loosholzpreis zu beziehen berechtigt sind. Es unterliegt daher dessen Veräußerung einer gleichen polizeilichen Bestrafung. Einer besonderen disciplinarischen und nach Befinden gerichtlichen Bestrafung unterliegt endlich der Verkauf des insbesondere zur Heizung der Schulen abgegebenen und bestimmten Holzes.

Da uns nun in neuerer Zeit mehrere Fälle zur Anzeige gekommen sind, in denen sich Lehrer eines dieser Vergehen schuldig gemacht haben, so beauftragen wir Sie sämmtlichen Lehrern diese gesetzliche Vorschriften zu genauer Beobachtung und zur Vermeidung unangenehmer Strafen einzuschärfen.

S e s s e.

Pistor.

